



# **Fernsehförderung und „Terms of Trade“ am Beispiel des FERNSEHFONDS AUSTRIA**

Prof. Dr. Oliver Castendyk, MSc. (LSE)

Rechtsanwalt in Berlin  
Hamburg Media School/Universität Hamburg





## Ausgangssituation „Marktungleichgewicht“



Die „Terms of Trade“ sind – mit Ausnahme von USA, Frankreich und Großbritannien – weltweit senderdominiert. Aufgrund der in der Regel schwächeren Position der Produzenten gegenüber den Sendern wurde in verschiedenen Staaten die Notwendigkeit gesehen, ihre Position gegenüber ihren Abnehmern zu stärken.

## Vier Regulierungsoptionen

1. Staatlich vorgeschriebene Mindestvertragsbedingungen (USA: FinSynRules; GB: Ofcom „Terms of Trade“).
2. Quotenregelung (z.B. Frankreich, „Indie-Quote“, geknüpft an eingeschränkten Rechteerwerb, z.B. nur Senderechte für eine begrenzte Lizenzzeit).
3. Eckpunkte – verhandelt zwischen öfr. Sendern und Allianz Deutscher Produzenten - Film & Fernsehen (Hintergrund: Protokollerklärung zum 12. RÄndStV: „... dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk im Bereich Film- und Fernsehproduktionen Unternehmen ... ausgewogene Vertragsbedingungen und eine faire Aufteilung der Verwertungsrechte gewähren soll...“)
4. Förderrichtlinien (Deutschland, Frankreich, EU)



## **Beispiel für Regulierung von „Terms of Trade“ in der Filmförderung in Deutschland**

§ 25 Abs. 3 Nr. 5 FFG: Maximale Lizenzzeit für TV-Rechte an geförderten Kinofilmen von 5 Jahren

§ 25 Abs. 3 Nr. 7 FFG: Verweist auf die jeweiligen Film/Fernseh-Abkommen (Verhandlungsmechanismus)



## „Terms of Trade“ beim FERNSEHFONDS AUSTRIA

### 15 Einzelregelungen mit Beschränkungen mit Bezug auf

- Lizenzzeit
- Lizenzgebiet
- Rechteart
- Erlösansprüche

(1) An der Finanzierung der Gesamtherstellungskosten beteiligte Fernsehveranstalter oder mit ihnen verbundene Unternehmen dürfen nur zeitlich auf höchstens zehn Jahre bei Fernsehserien und sieben Jahre bei Fernsehfilmen, und -dokumentationen befristete,

räumlich auf das intendierte Sendegebiet des jeweiligen Fernsehveranstalters und inhaltlich bzw. sachlich auf Free-TV sowie Live-Streaming (im Rahmen der integralen Weiterverbreitung seines Programms im Internet) beschränkte Rechte erwerben. Sind an der Finanzierung der Gesamtherstellungskosten Fernsehveranstalter beteiligt, die im Bereich Pay-TV tätig sind, dürfen von diesen entsprechende Pay-TV-Rechte zu branchen- und marktüblichen Konditionen erworben werden.

(2) Die Voraussetzungen des Abs. 1, Abs. 10, Abs. 11, und Abs. 12 müssen im Zusammenhang mit Fernsehveranstaltern im nicht deutschsprachigen Raum, die bei internationalen Koproduktionen durch einen Vertrag mit dem Koproduktionspartner des Förderungswerbers an der Finanzierung der Gesamtherstellungskosten eines Projekts beteiligt sind, dann nicht erfüllt werden, wenn aufgrund des Koproduktionsvertrages das entsprechende nicht deutschsprachige Lizenzgebiet, z.B. aufgrund einer Abgrenzung von Auswertungsgebieten bzw. -bereichen, für den Antragsteller nicht von Relevanz ist.

(3) Zum Zwecke des Vertriebs dürfen ausnahmsweise auch an einen an der Finanzierung beteiligten Fernsehveranstalter oder an verbundene Unternehmen (iSd § 228 UG) entsprechende Rechte eingeräumt werden, wenn die Bedingungen der Vertriebsverträge den branchenüblichen Gepflogenheiten des jeweiligen Marktes entsprechen und wenn sichergestellt ist, dass der Eigenanteil des Produzenten (ohne Lizenzanteil) erstrangig vor der Abdeckung etwaiger Vorauszahlungen rückgeführt wird und zweitrangig zumindest ein Anteil (Korridor) im Verhältnis der beim FERNSEHFONDS AUSTRIA beantragten Fördersumme zu den Gesamtherstellungskosten eingeräumt wird. Nach Rückführung etwaiger Vorauszahlungen im zweiten Rang erfolgt im dritten Rang eine Erlösverteilung im Verhältnis der Finanzierungsbeiträge. Eine Kündigungsmöglichkeit muss vorgesehen werden.

(4) Die Lizenzzeit gemäß Abs. 1 muss spätestens 12 Monate nach Endabnahme der gesamten Produktion zu laufen beginnen. Dieser Laufzeitbeginn gilt auch für die Senderechte der in Abs. 9 genannten Fernsehveranstalter. Im Falle einer Auswertungssperre verschiebt sich der Beginn der Lizenzzeit um die Dauer dieser Sperre.

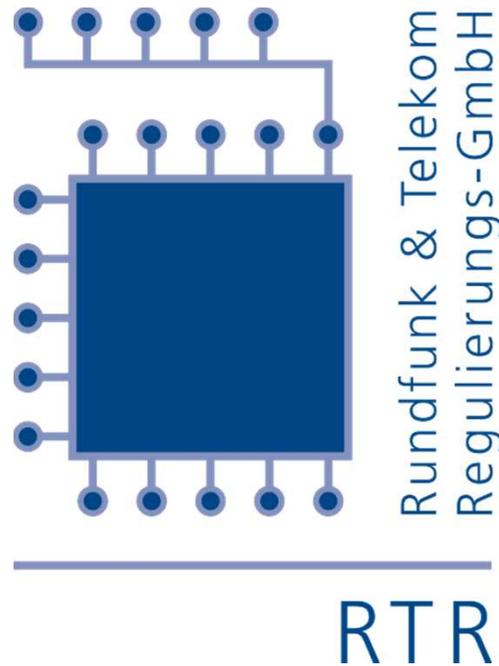
(5) Die Free-TV-Rechte dürfen nur die Verbreitungsarten terrestrische, Kabel- und Satellitenausstrahlung umfassen. Die integrale Weiterverbreitung des Programms im Internet als Livestream ist zulässig.

### Prinzip „*Primary Rights*“ vs. „*Secondary Rights*“

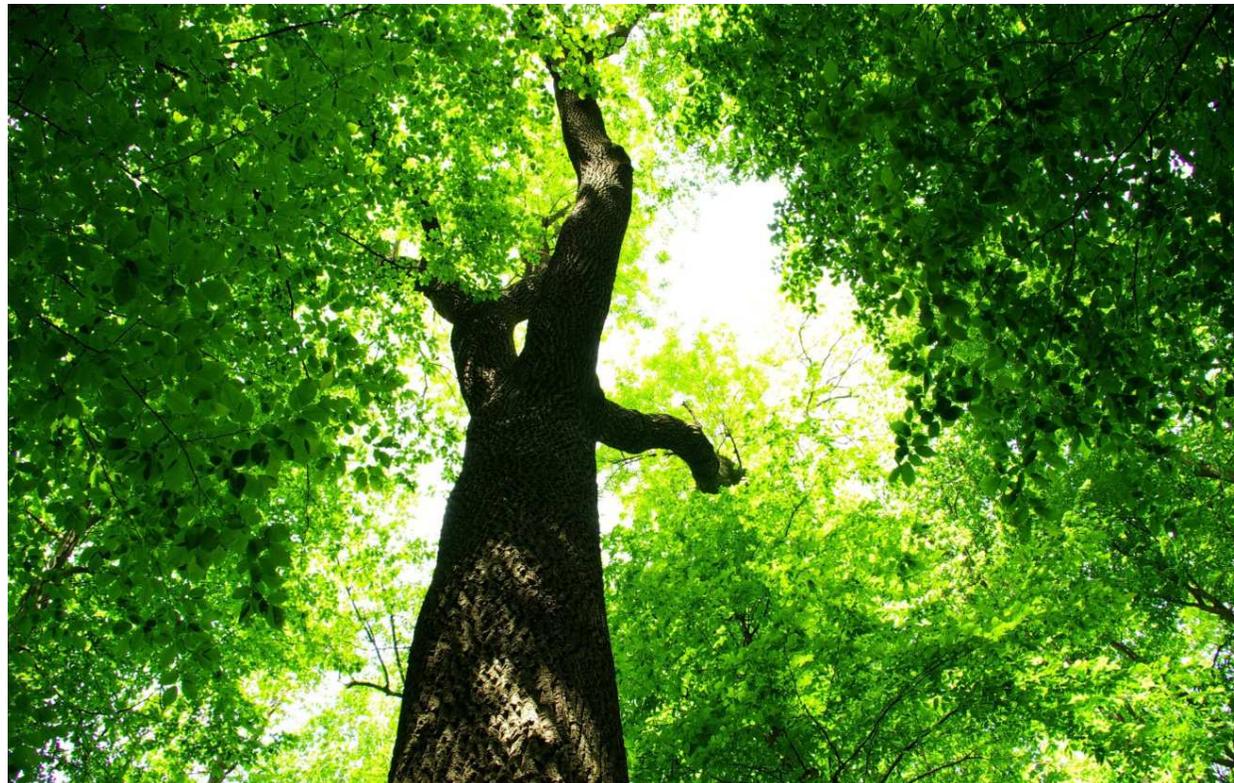
## Der Teufel steckt im Detail

1. Beispiel: Einpreisung von Erlösen aus kommerziellen On-Demand-Rechten
2. Beispiel: Beteiligungen von Sendervertriebstöchtern an der Finanzierung eines geförderten TV-Projekts

## Felix FERNSEHFONDS AUSTRIA



## Bäume, die in den Himmel wachsen?



**Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!**

Rückfragen?  
[oc@bvm-law.de](mailto:oc@bvm-law.de)